

Abfallreglement mit Gebühren – Rahmen

1991

mit Nachtrag per 1. Januar 2003 (kursiv)

**Einwohnergemeinde
Toffen**



Einwohnergemeinde Toffen

Abfallreglement



1991

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement	Seite
I. <u>Allgemeines</u>	5
Art. 1 Gemeindeaufgabe	5
Art. 2 Organisation, Durchführung	5
Art. 3 Abfallkonzept	5
Art. 4 Information	6
Art. 5 Benützungspflicht.....	6
Art. 6 Wegwerf – und Ablagerungsverbot.....	6
Art. 7 Kontrolle.....	7
II. <u>Siedlungsabfälle</u>	7
a) Gemeinsame Bestimmungen	7
Art. 8 Öffentliche Abfallkörbe und ROBI – DOG	7
Art. 9 Verbrennen	7
Art. 10 Abfallzerkleinerer	8
Art. 11 Verwertung.....	8
Art. 12 Kompostierung.....	8
Art. 13 Tierkörper.....	9
Art. 14 Unterstützung.....	9
Art. 15 Übertragung von Aufgaben.....	9
Art. 16 Ausschluss von der Abfuhr	9
b) Hauskehricht	10
Art. 17 Begriff.....	10
Art. 18 Behälter und Gebinde	10
Art. 19 Abfuhrtage, Sammelstellen	11
Art. 20 Bereitstellung	11
c) Sperrgut	11
Art. 21 Begriff.....	11
Art. 22 Abfuhr	12
d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	12
Art. 23 Beseitigung	12

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

III. <u>Sonderabfälle</u>	12
Art. 24	Begriff.....12
Art. 25	Pflichten der Besitzer
Art. 26	Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen.....13
Art. 27	Benzin- und Ölabscheider.....13
IV. <u>Finanzierung</u>	14
Art. 28	Finanzierung der Abfallentsorgung
Art. 29	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren.....14
Art. 30	Gebührenrahmen.....14
V. <u>Schlussbestimmungen</u>	15
Art. 31	Vollzug
Art. 32	Rechtspflege
Art. 33	Widerhandlungen.....15
Art. 34	Ausführungsbestimmungen
Art. 35	Inkrafttreten.....16
	Depositionszeugnis.....16

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Toffen erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986 sowie Artikel 2, Absatz 1, Buchstabe i des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Toffen (ORT) vom 20. Juli 1988*) unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1

¹Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

²Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.

³Sie fördert die Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

⁴Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation,
Durchführung

Art. 2

¹Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung sowie die Durchführung der Abfallkommission**).

²Für die Durchführung steht der Abfallkommission**) die Infrastruktur der Gemeindeverwaltung (inkl. Bauverwaltung) zur Verfügung.

Abfallkonzept

Art. 3

¹Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

²Das Abfallkonzept wird von der Abfallkommission**) ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

³Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4

¹Die Abfallkommission**) informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlung, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

²Die Abfallkommission**) erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5

¹Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

²Ausgenommen davon sind Vereinbarungen nach Art. 23 sowie das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot **Art. 6**

¹Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten. Widerhandlungen werden gemäss Art. 33 geahndet.

²Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Abs. 2

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

Kontrolle

Art. 7

¹Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

²Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens über Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

³Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallkörbe und ROBI-DOG **Art. 8**

¹Die Abfallkommission**) sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von

- a) Abfallkörben an stark besuchten Orten und Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen
- b) ROBI – DOG an geeigneten Standorten.

²Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die ROBI – DOG ausschliesslich der Aufnahme von Hundekot. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen genützt werden.

Verbrennen

Art. 9

¹Im Freien dürfen aus dem Haushalt, dem Kleingewerbe und der Land- und Forstwirtschaft anfallende Papier-, Holz-, Garten- und Ernteabfälle verbrannt werden, sofern die Entsorgung gemäss Art. 11 und 12 nicht zumutbar ist und sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere schädliche Immissionen erfolgt (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

²Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 10

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 11

¹Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Abfallkommission**) bestimmten Abfälle wie z.B.:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall (Aufzählung nicht abschliessend)
- Aluminium
- Altöl
- Textilien
- Pneus

²Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Abfallkommission**) zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 12

¹Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer unterstützen ihre Mieter in diesen Bestrebungen und stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen, einen geeigneten Kompostierplatz zur Verfügung.

²Als organische Abfälle gelten:

- a) Rüstabfälle aus dem Haushalt
- b) Sträucher und Baumschnitt
- c) Gartenabfälle wie Laub und Unkraut
- d) Rasenschnitt (trocken)
- e) Schnittblumen und Topfpflanzen samt Wurzeln und Pflanzenerde
- f) Holzasche

³Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst,

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

Kompostierkurse usw.) und organisiert bei Bedarf periodisch eine Grüngutabfuhr. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig bekanntgegeben. Die Bereitstellung der Gebinde richtet sich nach Art. 18, Abs. 2. Für die Grüngutabfuhr ist Art. 18, Abs. 6, massgebend.

Tierkörper

Art. 13

¹Tierkörper sind der Kadaversammelstelle ARA Belp abzuliefern.

²Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 14

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine Rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie beispielsweise Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 15

¹Die Gemeindeversammlung beschliesst über den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie der finanziellen Leistungen.

²Der Gemeinderat beschliesst über Verträge mit Dritten, über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16

¹Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 24.

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

²Abfälle nach Absatz 1 a – e sind vom Besitzer selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Abfallkommission**), vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 17

¹Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

²Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art. 18

¹Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 20 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

²Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. Zugelassen sind auch solide Körbe oder Kessel.

³Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴In überbautem Gebiet sowie bei Neubauten kann die Hoch- und Tiefbaukommission**) die Bereitstellung von Containern vorschreiben. In diesen dürfen nur offiziell zugelassene Kehrichtsäcke deponiert werden.

⁵Bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten sind offiziell zugelassene Container zu verwenden.

⁶*Für die Grüngutabfuhr sind die eigens dafür vorgesehenen grünen Container in den Grössen 140 Liter, 240 Liter und 770 Liter zu verwenden.*

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

Abfuhrtage, Sammelstellen

Art. 19

¹Der Hauskehricht wird in der Regel 1 mal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

²Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 20

¹Säcke und Gebinde sollten erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Auf Verantwortung des Abfallverursachers ist dies frühestens am Vorabend zugelassen.

²Für Container und grössere Ansammlungen kann die Hoch- und Tiefbaukommission**) den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Sperrgut

Begriff

Art. 21

¹Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11, bzw. dem Sondermüll nach Artikel 24 zugeführt werden können:

- a) metallisches Altmaterial grösseren Umfangs wie ausgediente Maschinen und Geräte, Gestelle und dergleichen;
- b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Pneus und dergleichen;
- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);
- d) Steine, Keramik, Flachglas.

²Das Höchstgewicht beträgt 50 kg.

³Industrielle und gewerbliche Abfälle sowie Kühlschränke, Fernsehapparate, Computer usw. gelten nicht als Sperrgut im Sinn dieser Bestimmungen.

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

Abfuhr

Art. 22

¹Die spezielle Sperrgutabfuhr kann von der Abfallkommission**) angeordnet werden. Die Abfuhrtage sind rechtzeitig zu veröffentlichen.

²Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, vermeiden von Verletzungsgefahren).

³Die Abfallkommission**) kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23

¹Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Abfallkommission**) zu beseitigen.

²In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinn der Artikel 18 – 20;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 24

Als Sonderabfälle gelten:

a) Gefährliche Abfälle gemäss Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

Art. 25

¹Für die Erkennung und Entsorgung von Sonderabfällen ist der Besitzer verantwortlich.

²Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 26

¹Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushalten wie Öle, Farb- und Lackresten und dergleichen oder organisiert periodisch Sammelaktionen.

²Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³Die Abfallkommission**) veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁴Die Abfallkommission**) organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Ölabscheider

Art. 27

Die Abfallkommission**) überwacht die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 28

¹Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- Die Gebühren der Benutzer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.

²Die Abfallverursacher tragen für besondere Arten der Abfallentsorgung die Kosten:

- Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle;
- Eigene Kompostierung (Art. 12 Abs. 1);
- Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23 Abs. 2);
- Sonderabfallentsorgung, ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25)
- Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27)

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 29

¹Die Gebühren müssen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 kant. Abfallgesetz).

²Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 kant. Abfallgesetz).

Gebührenrahmen

Art. 30

Die Gemeinde erlässt einen Gebührenrahmen, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist.

Der Gebührenrahmen regelt

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

- die Grundgebühren;
- die Ansätze der Benutzungsgebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 31

¹Massnahmen zur Schaffung der Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Abfallkommission**).

²Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

Rechtspflege

Art. 32

Gegen Verfügungen der Abfallkommission**) und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können gemäss Art. 51 Abs. 1 bzw. Art. 52 des Abfallgesetzes angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 33

¹Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassenen Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder Eidgenössischen Strafbestimmungen.

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

Ausführungsbestimmungen

Art. 34

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 35

Das Reglement tritt auf den 1. März 1992 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die zum Reglement im Widerspruch stehen aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Das Reglement über die Kehrrichtabfuhr in der Einwohnergemeinde Toffen vom 15. Dezember 1969.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in
3125 Toffen, am 9. September 1991

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Chr. Aebischer

Sig. Moser

.....

.....

Depositenzugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 15. und 17. August 1991 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Keine

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

Toffen, 18. November 1991

Der Gemeindegemeinderat

Sig. Moser

.....

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

Gebühren - Rahmen

zum Abfallreglement



1991

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

Gebührenrahmen zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Toffen

erlässt gestützt auf Artikel 30 des Abfallreglements vom 1. März 1992, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

GEBÜHRENRAHMEN

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1

Die Abfallgebühr für private Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Sackgebühr für die Abfuhr von Abfällen und einer Grundgebühr.

Sackgebühren, Bemessungsgrundlagen

Art. 2

¹Die Sackgebühr wird pro Sack, Banderole, Kleber oder Plombe erhoben.

²Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken aus der Einwohnergemeinde Toffen zu beschicken.

Ansätze

Art. 3

Pro Sack, Banderole, Kleber oder Plombe

17 Liter – Sack	Fr.	-.80	bis	Fr.	1.40
35 Liter – Sack	Fr.	1.00	bis	Fr.	1.80
60 Liter – Sack	Fr.	1.60	bis	Fr.	2.80
110 Liter – Sack	Fr.	2.80	bis	Fr.	4.80

² Kleinsperrgut gem. Abfallreglement Art. 18 Abs. 2

bis 5 kg	Fr.	1.00	bis	Fr.	1.80
bis 10 kg	Fr.	1.60	bis	Fr.	2.80
bis 20 kg	Fr.	2.80	bis	Fr.	4.80

³ *Grüngutabfuhr gem. Abfallreglement Art. 18 Abs. 6*

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

<i>Container Jahresmarken</i>				
140 Liter	Fr. 40.00	bis	Fr.	70.00
240 Liter	Fr. 70.00	bis	Fr.	140.00
770 Liter	Fr. 200.00	bis	Fr.	380.00

<i>Einmal-Abfuhr</i>				
140 Liter	1. Marke	à Fr. 6.00	bis	Fr. 12.00
240 Liter	2 Marken	à Fr. 6.00	bis	Fr. 12.00
770 Liter	5 Marken	à Fr. 6.00	bis	Fr. 12.00

Grundgebühren, An-
sätze

Art. 4

¹Zusätzlich ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten:

Pro

1–Personenhaushalt	Fr. 20.00	bis	Fr. 50.00
Mehrpersonenhaushalt	Fr. 40.00	bis	Fr. 100.00

²Bei Wohnungswechsel und Neubauten wird die Grundgebühr pro rata verrechnet.

II. Gewerbe; Industrie

Bemessungsgrundlagen **Art. 5**

¹Die Abfallgebühr für Gewerbe, Industrie, Verkaufsgeschäfte, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe, Restaurants, Kollektivhaushalte (Heime, Schulen usw.) wird pro Sack oder Containerleerung, kombiniert mit einer Grundgebühr, erhoben.

²Auf schriftliches Gesuch des Betriebsinhabers hin kann die Gebühr pro Container und Jahr erhoben werden (Pauschalgebühr).

Art. 6

Pro Sack, Banderole, Kleber oder Plombe

17 Liter – Sack	Fr. -.80	bis	Fr. 1.40
35 Liter – Sack	Fr. 1.00	bis	Fr. 1.80
60 Liter – Sack	Fr. 1.60	bis	Fr. 2.80
110 Liter – Sack	Fr. 2.80	bis	Fr. 4.80

Pro Leerung (mit Banderole / Plombe)

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

400 Liter – Container	Fr. 11.00	bis	Fr. 17.00
600 Liter – Container	Fr. 16.00	bis	Fr. 24.00
800 Liter – Container	Fr. 20.00	bis	Fr. 30.00

Pro Container und Jahr pauschal

Für einmalige Leerung pro Woche 52-facher Preis einer Containerleerung

Grundgebühr

Art. 7

¹Zusätzlich zur Sack- bzw. Containergebühr ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten:

²Die jährliche Grundgebühr beträgt für Betriebe mit

- kleiner bis mittlerer Abfallmenge:
Fr. 30.00 bis Fr. 80.00
- mittlerer bis grosser Abfallmenge:
Fr. 60.00 bis Fr. 110.00

Abfallverdichtung

Art. 8

¹Bei Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) wird die Gebühr auf Grund des tatsächlichen Gewichts festgelegt.

²Der Ansatz (Art. 6) wird von der Abfallkommission**) festgelegt und dem Gebührenpflichtigen eröffnet.

Gebühr pro Tonne Fr. 150.00 bis Fr. 400.00

Direktlieferungen

Art. 9

Bei Direktlieferungen von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an das Kehrichtwerk gehen sowohl die Transport- als auch die Verarbeitungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

III. Allgemeine Bestimmungen

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

Abgabe

Art. 10

¹Die Säcke / Banderolen / Kleber / Plomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

²Die Gemeinde kann mit den Produktions- und Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Lieferung, die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke / Banderolen / Kleber / Plomben, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abschliessen.

³Die zur Abgabe gelangenden Säcke / Kleber müssen so beschaffen sein, dass sie den aktuellen umweltgerechten Anforderungen genügen.

Verdichtete Abfälle

Art. 11

¹Die mechanische Verdichtung (Pressen) von Abfällen in gebührenpflichtigen Säcken ist untersagt.

²Container mit verdichtetem Abfall werden nur entsorgt, wenn sie sich ohne zusätzlichen Aufwand entleeren lassen.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 12

¹Die Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt.

²Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung in Containern werden nicht abgeführt. Ausnahme: Gewerbe-Container (Art. 6, Abs. 2).

³Behälter und Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt (Art. 18, Abs. 2 Abfallreglement).

Sperrgutabfuhr

Art. 13

¹Die spezielle Sperrgutabfuhr (Art. 21 und 22 Abfallreglement) ist gebührenpflichtig.

²Das Sperrgut ist mit Banderolen / Klebern / Plomben zu bezeichnen.

Gebühren pro Gegenstand Fr. 5.00 bis Fr. 15.00

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
 Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

Sammelstellen und
-aktionen

Art. 14

¹Für Haushaltabfälle, die in die Separatsammelstellen der Gemeinde gebracht werden (wiederverwertbare Abfälle, Kleinmengen von Sonderabfällen), wird keine besondere Gebühr erhoben.

²Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Gewerbe wird eine Gebühr von Fr. 25.00 bis Fr. 50.00 pro Kilogramm (einschliesslich Gebinde) erhoben.

Weitere gebühren-
pflichtige Tätigkeiten;
Kontrollen

Art. 15

¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundensatz gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Toffen berechnet wird.

²Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung dürfen zur Feststellung des Verursachers geöffnet werden.

³Für Verfügungen im Sinne von Art. 31, Abs. 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

⁴Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 16

¹Die Grundgebühren werden vom Wohnungsinhaber bzw. vom Betriebsinhaber erhoben. Die Pauschalgebühren werden vom Be-
willigungsinhaber erhoben.

²Grundgebühren und Pauschalgebühren werden durch die Gemeindeverwaltung fakturiert und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

Gebührenansätze **Art. 17**

¹Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie bei Bedarf den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

²Die Gebührenansätze werden bei der Festlegung und bei Änderungen im Anzeiger für den Amtsbezirk Seftigen veröffentlicht.

Inkrafttreten **Art. 18**

Dieser Gebührenrahmen tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern auf den 1. März 1992 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

3125 Toffen, am 9. September 1991

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Sig. Chr. Aebischer

Sig. Moser

.....

.....

DepositENZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührenrahmen 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 15. und 17. August 1991 unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Keine

Toffen, 18. November 1991

Der Gemeindeschreiber

Sig. Moser

.....

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission

GENEHMIGT:

Direktion für Verkehr, Energie und Wasser
Der Direktor:

Sig. R. Bärtschi

Bern, 17. Dez. 1991

*ORT 1988, Art. 2, Abs. 1, Bst i, neu: OgR 2000, Art. 99

**OgR 2000; Abfallkommission = neu Umwelt- und Betriebskommission
Hoch- und Tiefbaukommission = neu Baukommission